

Goodbye, Britain!

Brexit. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wirft auch für Konsumentinnen und Konsumenten Fragen auf. Was ändert sich, was nicht?

Roaming. Vorerst wurden keine Roaming-Gebühren eingeführt. Sollte Ihr in der EU



Erasmus. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, nicht mehr an dem beliebten

EU-Austauschprogramm für Studenten teilzunehmen, sondern ein eigenes Programm zu starten. Für Studierende aus der EU gibt es also keine Möglichkeit mehr, mithilfe von Erasmus+ ein Auslandssemester im Vereinigten Königreich zu verbringen.

Geoblocking. Die EU-Verordnung zum Geoblocking untersagt eine Benachteiligung von EU-Kunden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohn- oder Unternehmenssitzes. Dies Vorgabe gilt auch für Online-Händler in Drittländern, die ihre Waren in die Europäische Union verkaufen, sodass diese Rechte beim Online-Kauf auch für EU-Bürger gelten. Relevant für die An-

wendung der Geoblockingrechte ist also, ob die
britische Firma ihre
Dienste auch in der
EU anbietet oder
nur im Vereinigten
Königreich.

Gewährleistung. Wenn Sie nach dem 1.1.2021 einen Artikel in

Großbritannien gekauft haben, der sich als fehlerhaft herausstellt, hängen Ihre Rechte davon ab, an wen sich das Angebot des Verkäufers gerichtet hatte. Wenn sich das Angebot der Firma auch an Österreicher richtet (z.B. die Website in deutscher Sprache verfasst ist und Sie in Euro bezahlt haben), gilt nach wie vor eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

Rücktrittsrecht. Auch hier gilt: Richtet sich das Angebot eines Onlineshop-Anbieters auch an EU-Bürger, profitieren Sie von den europäischen Konsumentenschutzrechten, also einem 14-tägigen Rücktrittsrecht mit Erstattung der Kosten. Weiters sind Sie gegen unfaire Geschäftspraktiken wie irreführende Werbung geschützt.

Zölle. Mit dem Austrittsabkommen unterliegen Waren, die zwischen dem Vereinigten Königreich und EU-Ländern gehandelt werden, keinen Zöllen oder Einfuhrquoten. Trotzdem sind Hindernisse und Teuerungen zu erwarten. Waren werden an EU-Grenzen darauf kontrolliert, ob die Binnenmarktvorschriften (z.B. bezüglich Gesundheits-, Sicherheits-, Sozial- und Umweltnormen) bzw. die geltenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs eingehalten werden. Somit müssen für alle Importe in die Union Zollformalitäten erledigt werden und EU-Standards erfüllt sein. Das bedeutet ein Plus an bürokratischem Aufwand und Zusatzkosten, die von den Firmen oft im Preis an Kunden weitergegeben werden.

Bahnfahren. An Ihren Fahrgastrechten als Bahnpassagier ändert sich nichts, da die EU-Regeln in britisches Recht übernommen wurden (das jetzt auf Bahnstrecken im United Kingdom zur Anwendung kommt).

Flugreisen. Auch hier gilt: Bei Flügen aus der EU oder Flügen, die von einer europäischen Airline durchgeführt werden, sind Sie weiterhin durch die EU-Flug-

gastrechte geschützt. Bei Flügen aus Großbritannien oder von britischen Airlines durchgeführt kommt britisches Recht zur Anwendung. Dieses entspricht weitgehend den europäischen Vorschriften.

Gesetzliche Krankenversicherung. Sie können die Europäische Krankenversicherungskarte EKVK nicht weiter nutzen. Wenden Sie sich unbedingt zeitgerecht an Ihren zuständigen Krankenversicherungs-

träger, wenn Sie sich vorübergehend im Vereinigten Königreich aufhalten werden, damit man Ihnen eine "Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)" ausstellt. Diese wird von britischen Leistungsträgern aktuell anerkannt und NHS healthcare deckt dann Sachleistungen (Arztbesuch) und Spitalsaufenthalte.

Kartenzahlungen. Großbritannien will weiterhin nach EU-Vorbild zusätzliche Gebühren für die Zahlung per Kreditkarte verbieten. Informieren Sie sich vorab bei Ihrer Bank über die Konditionen für eine Zahlung in Drittstaaten und zahlen Sie immer in der lokalen Währung.

Bargeldabhebungen. Vorsicht bei Bargeldabhebungen am Automaten in UK! Wenn Sie mit Bankomat- oder Debitkarte abheben, fallen in der Regel 5 bis 10 Euro an Gebühren an. Wenn Sie mit Kreditkarte abheben, bewegen sich die Gebühren in der Regel zwischen 1,75 und 4 % des Betrages. Besonders teuer wird das Abheben, wenn Sie vergessen, eine eventuell voreingestellte DCC (Dynamic Curreny Conversion) abzuwählen, die Ihnen das Geld oft bis zu 13 % unter dem aktuellen Tageskurs in Pfund ausgibt.

MEHR ZUM THEMA

Eine ausführliche Zusammenstellung zu sämtlichen Bereichen finden Sie auf www.europakonsument.at.



Dieser Artikel wurde aus den Mitteln des Verbraucherprogramms der Europäischen Union (2014 – 2020) gefördert.

